

**Gesetz
über den Bebauungsplan Langenhorn 29**

Vom 14. März 1983

Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 59

(1) Der Bebauungsplan Langenhorn 29 für den Geltungsbereich Grote Raak — Nordgrenze der Flurstücke 6968 und 4238, über die Flurstücke 4238 und 795, Südgrenze des Flurstücks 795 der Gemarkung Langenhorn — Raakscheide (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 432) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

2. Wenn die in den §§ 39, 40 und 42 bis 47 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 mit den Änderungen vom 3. Dezember 1976 und 6. Juli 1979 (Bundesgesetzblatt I 1976 Seiten 2257, 3281 und 3617, 1979 Seite 949) bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes bei der Aufstellung des Bebauungsplans ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich in

denaher eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Verkündung verletzt worden sind.

§ 2
Für die Ausführung des Bebauungsplans gilt nachstehende Vorschrift:
Bei den zweigeschossigen Reihenhäusern wird die Drenphöhe beidseitig auf je 50 cm und die maximale Dachneigung auf 20 Grad begrenzt. Gestaffelte Geschosse sind ausgeschlossen.

§ 3
Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.



Bebauungsplan Langenhorn 29

Festsetzungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
- WR Reines Wohngebiet
- II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- Rh Reihenhäuser
- Baugrenze
- Flächen für Stellplätze, Garagen oder Standplätze für Müllgefäße
- Ga Garagen
- GSt Gemeinschaftsstellplätze
- GGa Gemeinschaftsgaragen
- GM Gemeinschaftsstandplätze für Müllgefäße
- Umgrenzung der Grundstücke, für die GSt oder GGa bestimmt sind
- Umgrenzung der Grundstücke, für die GM bestimmt sind
- Straßenverkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie
- Grünfläche

Nachrichtliche Übernahme

- Landschaftsschutzgebiet

Kennzeichnung

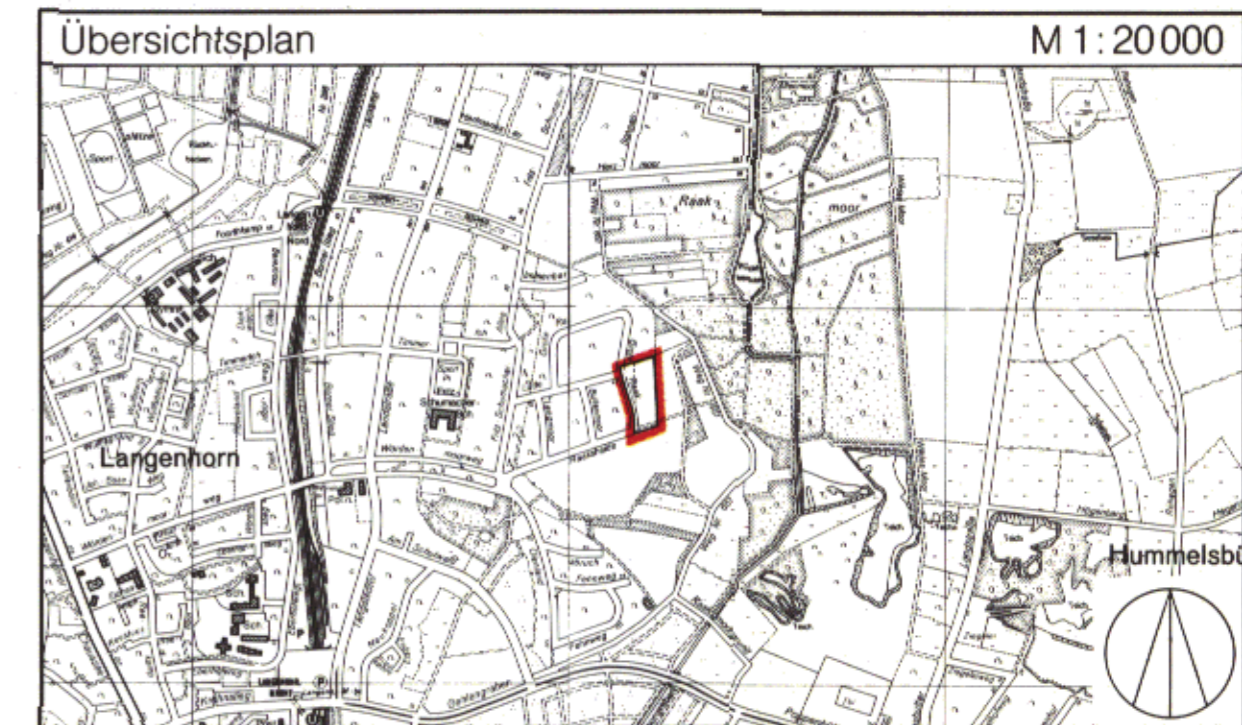
- Vorgesehenes Bodenordnungsgebiet

Hinweise

Maßgebend ist die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 15. September 1977 (Bundesgesetzblatt I Seite 1764)

Längenmaße in Metern

Der Kartenausschnitt (Katasterkarte) entspricht für den Geltungsbereich des Bebauungsplans dem Stand vom Januar 1982



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG



**Bebauungsplan
Langenhorn 29**

Maßstab 1:1000

Bezirk Hamburg-Nord

Ortsteil 432

Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landschaftsplanungsamt
2 Hamburg 36, Stadthausbrücke 8
P. 4

Archiv № 24030

Reproduktion und Offsetdruck: Vermessungsamt Hamburg 1982

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 11

DIENSTAG, DEN 15. MÄRZ

1983

Gesetz

über den Bebauungsplan Langenhorn 29

Vom 14. März 1983

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Langenhorn 29 für den Geltungsbereich Grote Raak — Nordgrenzen der Flurstücke 6968 und 4238, über die Flurstücke 4238 und 795, Südgrenze des Flurstücks 795 der Gemarkung Langenhorn — Raaksheide (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 432) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 j, 40 und 42 bis 44 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 mit den Änderungen vom 3. Dezember 1976 und 6. Juli 1979 (Bundesgesetzblatt I 1976 Seiten 2257, 3281 und 3617, 1979 Seite 949) bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen bean-

tragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes bei der Aufstellung des Bebauungsplans ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Verkündung verletzt worden sind.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gilt nachstehende Vorschrift:

Bei den zweigeschossigen Reihenhäusern wird die Drenpelhöhe beidseitig auf je 50 cm und die maximale Dachneigung auf 20 Grad begrenzt. Gestaffelte Geschosse sind ausgeschlossen.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Ausgefertigt Hamburg, den 14. März 1983.

Der Senat

**Gesetz
über den Grünordnungsplan Langenhorn 29**

Vom 21. April 1983

Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 79

§ 1

(1) Der Grünordnungsplan Langenhorn 29 für den Geltungsbereich Grote Raak — Nordgrenzen der Flurstücke 6968 und 4238, über die Flurstücke 4238 und 795, Südgrenze des Flurstücks 795 der Gemarkung Langenhorn — Raaksheide (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 432) wird festgestellt.

(2) Der Grünordnungsplan besteht neben diesem Text aus der Grundlagenkarte und der Festsetzungskarte. Eine Begründung ist ihm beigegeben.

(3) Das maßgebliche Stück des Grünordnungsplanes und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(4) Je ein Abdruck des Grünordnungsplanes und die ihm beigegebene Begründung können bei der Behörde für Bezirksangelegenheiten, Naturschutz und Umweltgestaltung und beim Bezirksamt Hamburg-Nord während der Dienstzeiten kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Grünordnungsplanes gelten nachstehende Vorschriften:

(1) Im Plangebiet sind die Wohnwege mit Wassergebundener Decke herzurichten. Klinker oder weifugiges Pflaster/Platten ohne Betonunterbau und Fugenverguß sind zuzulassen.

(2) Das anfallende Oberflächenwasser von Dachflächen, Wohnwegen und privaten befestigten Flächen ist im Plangebiet zur Versickerung zu bringen. Überschüssiges Wasser ist muldenförmigen Rinnen mit Sammelpunkt in der Nordostecke des Plangebietes zuzuführen. Diese Rinnen sind parallel zu den Wohnwegen und zu dem Knick an der Ostseite des Plangebietes anzulegen; sie sollen nicht tiefer als 50 bis 60 cm unter Geländeneiveau reichen und über

einer wasserdurchlässigen Bodenschicht eine geschlossene Pflanzendecke tragen. Das überschüssige, nicht im Plangebiet versickerbare Wasser soll von dem genannten Sammelpunkt aus durch eine Rohrleitung über die Flurstücke 4238 und 651 in den Graben östlich des Weges Nr. 651 geleitet werden.

(3) Im Plangebiet werden weitere Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen vorgeschrieben:

1. Die Durchlässigkeit gewachsenen Bodens ist nach baubedingter Verdichtung wiederherzustellen.

2. Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln jeglicher Art ist im Plangebiet auf allen nichtüberbauten Flächen untersagt.

3. Für die Reinigung der privaten Flächen von Schnee und Eis dürfen Tausalze und tausalzhaltige Mittel nicht verwendet werden.

4. Die Gestaltung der Freiflächen muß auf das benachbarte Landschaftsschutzgebiet Rücksicht nehmen.

5. Die Knicks sind durch Knicken einzelner Gehölze so zu pflegen, daß sie sich unter Erhaltung der Einzelbäume (sogenannte Oberhälter) im Turnus von maximal 15 Jahren erneuern.

(4) Im Plangebiet ist eine Veränderung der topographischen Situation ausgeschlossen.



Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landschaftsplanung
Stadthausbrücke 8, 2 Hamburg 36
Ruf

GRÜNORDNUNGSPLAN LANGENHORN 29

FESTSETZUNGEN

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES GRÜNORDNUNGSPLANES
- BINDUNGEN FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
- BINDUNGEN FÜR DIE ANPFLANZUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
- ANPFLANZUNG VON EINZELBÄUMEN
- ANLAGE EINER WALLHECKE
- ANLAGE ZUR VERSICKERUNG VON OBERFLÄCHENWASSER
- WANDERWEG

SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND KENNZEICHNUNGEN

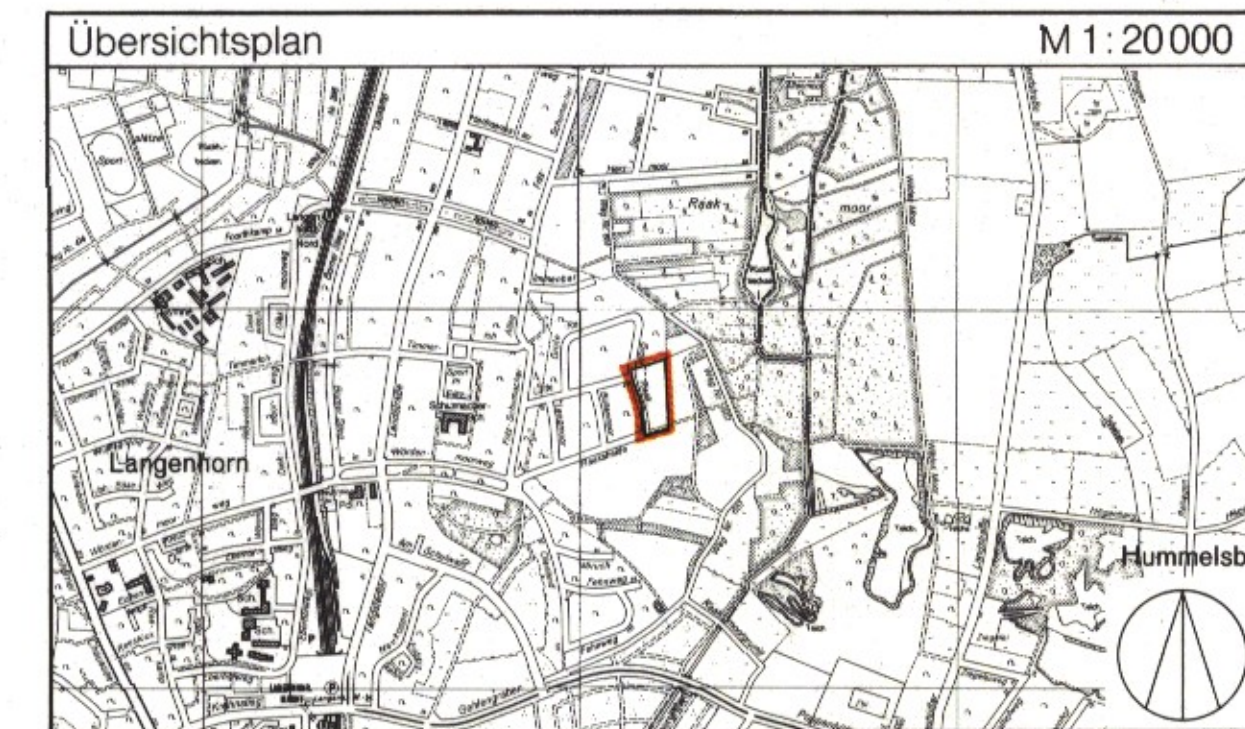
- ÜBERBAUBARE FLÄCHEN (WOHNAUFLÄCHEN / GARAGEN)
- Stp STELLPLÄTZE
- Mg GEMEINSCHAFTSSTANDPLÄTZE FÜR MÜLLGEFÄSSE
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- WOHNWEGE
- PARKANLAGE
- PRIVATE GRÜNFLÄCHE

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

- LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET

HINWEISE

LÄNGENMASSE IN METERN
DER KARTENAUSSCHNITT (KATASTERKARTE) ENTSPICHT FÜR DEN GELTUNGSBEREICH DES GRÜNORDNUNGSPLANES DEM STAND VOM JANUAR 1982
BODENRECHTLICHE FESTSETZUNGEN NACH BUNDESBAUGESETZ TRIFFT DER BEBAUUNGSPLAN LANGENHORN 29



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG



**GRÜNORDNUNGSPLAN
LANGENHORN 29
FESTSETZUNGSKARTE**
Maßstab 1: 1000

Bezirk **HAMBURG NORD**

Ortsteil **432**

Reproduktion und Offsetdruck: Vermessungsamt Hamburg 1982

Archiv

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

| | | |
|-------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| Nr. 16 | MITTWOCH, DEN 27. APRIL | 1983 |
| Tag | Inhalt | Seite |
| 21. 4. 1983 | Gesetz über den Grünordnungsplan Langenhorn 29 | 79 |
| 21. 4. 1983 | Gesetz zur Änderung des Senatsgesetzes | 80 |
| 21. 4. 1983 | Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Ruhegeld- und Hinterbliebenenversicherung für frühere staatliche Angestellte | 81 |

Gesetz

über den Grünordnungsplan Langenhorn 29

Vom 21. April 1983

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Grünordnungsplan Langenhorn 29 für den Geltungsbereich Grote Raak — Nordgrenzen der Flurstücke 6968 und 4238, über die Flurstücke 4238 und 795, Südgrenze des Flurstücks 795 der Gemarkung Langenhorn — Raaksheide (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 432) wird festgestellt.

(2) Der Grünordnungsplan besteht neben diesem Text aus der Grundlagenkarte und der Festsetzungskarte. Eine Begründung ist ihm beigegeben.

(3) Das maßgebliche Stück des Grünordnungsplanes und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(4) Je ein Abdruck des Grünordnungsplanes und die ihm beigegebene Begründung können bei der Behörde für Bezirksangelegenheiten, Naturschutz und Umweltgestaltung und beim Bezirksamt Hamburg-Nord während der Dienstzeiten kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Grünordnungsplanes gelten nachstehende Vorschriften:

(1) Im Plangebiet sind die Wohnwege mit Wassergebundener Decke herzurichten. Klinker oder weitfugiges Pflaster/Platten ohne Betonunterbau und Fugenverguß sind zuzulassen.

(2) Das anfallende Oberflächenwasser von Dachflächen, Wohnwegen und privaten befestigten Flächen ist im Plangebiet zur Versickerung zu bringen. Überschüssiges Wasser ist muldenförmigen Rinnen mit Sammelpunkt in der Nordostecke des Plangebietes zuzuführen. Diese Rinnen sind parallel zu den Wohnwegen und zu dem Knick an der Ostseite des Plangebietes anzulegen; sie sollen nicht tiefer als 50 bis 60 cm unter Geländeniveau reichen und über einer wasserdurchlässigen Bodenschicht eine geschlossene Pflanzendecke tragen. Das überschüssige, nicht im Plangebiet versickerbare Wasser soll von dem genannten Sammelpunkt aus durch eine Rohrleitung über die Flurstücke 4238 und 651 in den Graben östlich des Weges Nr. 651 geleitet werden.

(3) Im Plangebiet werden weitere Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen vorgeschrieben:

1. Die Durchlässigkeit gewachsenen Bodens ist nach baubedingter Verdichtung wiederherzustellen.
 2. Die Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln jeglicher Art ist im Plangebiet auf allen nichtüberbauten Flächen untersagt.
 3. Für die Reinigung der privaten Flächen von Schnee und Eis dürfen Tausalze und tausalzhaltige Mittel nicht verwendet werden.
 4. Die Gestaltung der Freiflächen muß auf das benachbarte Landschaftsschutzgebiet Rücksicht nehmen.
 5. Die Knicks sind durch Knicken einzelner Gehölze so zu pflegen, daß sie sich unter Erhaltung der Einzelbäume (sogenannte Überhälter) im Turnus von maximal 15 Jahren erneuern.
- (4) Im Plangebiet ist eine Veränderung der topographischen Situation ausgeschlossen.

Ausgefertigt Hamburg, den 21. April 1983.

Der Senat

Gesetz zur Änderung des Senatsgesetzes

Vom 21. April 1983

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

§ 12 Absatz 2 des Senatsgesetzes vom 18. Februar 1971, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. April 1982 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1971 Seite 23, 1982 Seite 91), erhält folgende Fassung:

„(2) Neben den Amtsbezügen erhalten
 der Erste Bürgermeister 1250,— Deutsche Mark,
 der Zweite Bürgermeister 750,— Deutsche Mark,
 die übrigen Senatoren 550,— Deutsche Mark
 monatlich als Aufwandsentschädigung.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. November 1982 in Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 21. April 1983.

Der Senat